Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 51. Oels, den 24. November 1893. 31. Jahrg.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amtes.

Nr. 430. Breslau, den 10. November 1893.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat darauf aufmerksam gemacht, daß die durch Gesetz vom 14. Juli cr. zu Unterstützungen für Volksschulbauten bereit gestellten Mittel im Vergleich zu dem ihm seiner Zeit seitens der Königlichen Regierungen nachgewiesenen Gesammtbedürfniß nur gering seien, und daß daher im einzelnen Falle eine Heranziehung auch der Gemeinden zur Deckung der Baukosten im vollen Umfange ihrer Steuerkraft geboten erscheine. Es werde sich daher ferner empfehlen, in den an sich zwar nothwendigen, aber noch aufschiebbaren Baufällen die Gemeinden erneut zur Ansammlung von Baufonds anzuregen, und dieselben nicht darüber in Zweifel zu lassen, daß Gemeinden, welche es verabsäumen, in dieser Weise für die Zukunft zu sorgen, bei Eintritt des Baufalls auf eine Unterstützung aus staatlichen Mitteln keinesfalls zu rechnen haben würden.

Euer $\frac{\text{Hochgeboren}}{\text{Hochwohlgeboren}}$ wollen dies in ihrem Bezirke zur Kenntniß bringen und wegen der Ansammlung von Baufonds das Erforderliche veranlassen, demnächst auch innerhalb vier Wochen anzeigen, wo und unter welchen Modalitäten eine solche erfolgt.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Wallenberg.

Oels, den 23. November 1893.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch den Schulvorständen zur Kenntniß und ersuche dieselben gleichzeitig, überall da, wo ein Schulneubau oder ein größerer Reparaturbau in Aussicht steht, alsbald mit der Ansammlung eines Baufonds vorzugehen.

Binnen drei Wochen wollen mir die Schulvorstände der hier in Betracht kommenden Schulen über das Veranlaßte, namentlich darüber, ob ein Schulbaufonds bereits besteht bezw. wenn und unter welchen Modalitäten ein solcher eingerichtet werden wird, Bericht erstatten.

Im hiesigen Kreise sind noch recht viele Schulhäuser vorhanden, welche in der nächsten Zeit einer Erneuerung bezw. einer umfangreichen Reparatur unterzogen werden müssen.

Nr. 431. Oels, den 23. November 1893.

Trotz meiner Kreisblatt-Verfügung vom 9. d. Mts. (Kreisblatt Stück 49 Seite 231) sind von einem großen Theile der Guts- und Gemeindebehörden des Kreises **die Notizblätter über die im Jahre 1893 vorgekommenen Hagelwetter** immer noch nicht eingegangen.

Indem ich die betreffenden Herren Guts-Vorsteher und Gemeinde-Vorstände, welche mit der Erledigung meiner obigen Verfügung immer noch im Rückstande sind, nochmals ersuche resp. veranlasse, die Notizblätter nunmehr bestimmt **bis zum 29. d. Mts.** an mich einzureichen, **bemerke ich, daß falls dieser meiner Verfügung bis zum genannten Tage wiederum nicht Folge geleistet werden sollte, ohne Weiteres die Abholung der qu. Notizblätter durch kostenpflichtige Boten erfolgen wird.**

Für den Fall, daß Hagelschaden vorgekommen, die betreffenden Notizblätter abhanden gekommen sein sollten, stelle ich anheim, die Zusendung eines anderweiten Notizblattes bei mir zu beantragen. Sollte aber Hagelschaden im Jahre 1893 überhaupt nicht vorgekommen sein, so genügt einfache Negativ-Anzeige.

Nr. 433. Berlin, den 19. Oktober 1893.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesammten Staatsgebiets folgende

Polizeiverordnung,
betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. Die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs, und des Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung, sowie die Versendung von Sprengstoffen in Kauffartheischiffen —,
2. den Handel mit Sprengstoffen,
3. die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebes von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung. —

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

a. die in dem Heer und in der Marine vorgeschriebenen nicht sprengkräftigen Zündungen,
b. die für die Feuerwaffen benutzten Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Feuerwaffen,
c. Zündschnüre.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Zum Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen:

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagirenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandtheile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2. folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:
   a. Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
   b. Dynamit II und III (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
   c. Sprenggelatine (ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, mit oder ohne kohlensauren Alkalien [beziehungsweise alkalischen Erden] oder neutral reagirenden Salpeterarten),
   d. Gelatinedynamit (ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien [beziehungsweise alkalischen Erden]),
   e. Karbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);
3. Nitrocellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinirte), insbesondere Schießbaumwolle und Collodiumwolle, sowie Gemische von Nitrocellulose mit neutral reagirenden Salpeterarten;
4. folgende Gemische, welche Nitroverbindungen von Stoffen der aromatischen Reihe enthalten:
   a. Sekurit (ein Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol oder ähnlichen Stoffen),
   b. Roburit (ein Gemisch von Chlordinitrobenzol, Chlornitronaphtalin oder Nitrochlorbenzol und Ammoniaksalpeter);
5. Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);
6. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Verausgabung derselben von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

§ 3. Vom Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1. Nitroglycerin als solches und in Lösungen;
2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;
4. Gemische, welche Nitroglycerin abtropfen lassen;
5. Sprengstoffe, welche entweder
   a. sauer reagiren [mit Ausnahme des Pulvers, Sprengsalpeters und brennbaren Salpeters, (§ 2 Nr. 1), des Sekurits (§ 2 Nr. 4a) und des Roburits (§ 2 Nr. 4b), oder
   b. bei einer Temperatur bis zu + 40° C. zur Selbstzersetzung neigen, oder
   c. welche enthalten:
      aa. chlorsaure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (§ 2 Nr. 5)], oder
      bb. pikrinsaure Salze, oder
      cc. Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (§ 2 Nr. 5)], oder
      dd. Schwefelkupfer;
6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglycerin (Ziffer 1), oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;
7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandtheile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen solange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Oeffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§ 4. Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes den Frachtschein zur Visirung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtschein beigefügten Lieferschein zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichs-Gesetzbl. S. 61) unterliegen, in der Weise theilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnißschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 6. Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewicht des Inhalts entsprechende starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen und gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transport von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§ 2 Ziffer 1) und das aus gelatinirter Nitrocellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Packete (Blechbehälter) bis zu höchstens 2½ Kilogramm Gewicht verpackt, oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschuckstoff geschüttet werden.

Die im § 2 Ziffer 2 und 4 aufgeführten Sprengstoffe dürfen nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sowie Patronen ausgepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§ 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Das gleiche gilt für die nach § 2 Ziffer 6 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf. Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 pCt. Wassergehalt sowie Sekurit- und Roburit-Patronen (§ 2 Ziff. 4) dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrocellulose mit mindestens 20 pCt. Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige luftdichte Behälter erforderlich.

Sprengstoffe jeder Art dürfen weder mit Zündungen oder Zündschnüren versehen, noch mit solchen oder mit Patronen für Feuerwaffen (§ 1 b) in dieselben Behälter verpackt werden.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt, mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrocellulose und Salpeter, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle u. s. w. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Centralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziff. 1) bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§ 2 Ziff. 5) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7. Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nöthigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§ 8. Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9. Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10. Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die im § 2 Ziffer 2, 3 und 4 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§ 2 Ziffer 5) oder mit Patronen für Feuerwaffen (§ 1 b) zusammen verladen werden.

§ 11. Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnirter Leinwand überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Material zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuh bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

§ 12. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 13. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander innehalten.

§ 14. Bei jedem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr nothwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 15. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampf-Straßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 16. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17. Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transportes unter Verschluß gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im § 11, Abs. 3 und 4, § 12, § 13, Abs. 1 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§ 18. Geräth eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nöthigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19. Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnittes nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 20. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die im § 7 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 21. Die §§ 7 bis 10, 11 Absatz 4, 12 Absatz 1, 13 Absatz 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinngemäßige Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transportes unter Verschluß gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Absatz 1 angezogenen Vorschriften nur die §§ 8, 11, Absatz 4, 12 Absatz 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Zur Versendung auf Schiffen sind Patronen der im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebtem Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fähren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 22. Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaut werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnirte Leinewand) überspannt sein.

Weder in den so benutzten noch in den unmittelbar daran stoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Cokes nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§ 23. Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passiren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu treffen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen, sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§ 24. Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubniß gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern abgegeben werden. Diese Behälter müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrik und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behälten verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffes, sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von der Centralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein.

In dem gemäß § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§ 25. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet,

Nebst zwei Beilagen.

über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angiebt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im Uebrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§ 26. Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren, ist verboten. Auf Spielwaaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf Seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werks zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 27. Die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter u. s. w. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer (§ 24 Absatz 2) angiebt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter u. s. w. zu anderen Zwecken ausschließen.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 28. Gerathen Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 29. Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern und Zündplättchen — amorces — (§ 2 Ziffer 5) Handel treibt; darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als 2½ Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschluß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Absatz 1 und 2 entsprechen und mit stets fest geschlossenen Deckeln versehen sein.

§ 30. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als 2½ Kilogramm der daselbst genannten Sprengstoffe der polizeilichen Erlaubniß.

§ 31. Größere als die im § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 32. Die Aufbewahrung der in § 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 33 gegebenen Vorschriften.

§ 33. Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Polizeibehörde.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 34. Andere als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe, dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 35. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

Schlußbestimmung.

§ 36. Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden Bestimmungen

nicht berührt. Auch bleiben internationale Abreden über den Verkehr mit Sprengstoffen unberührt.

§ 37. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft, mit welchem Tage alle im Jahre 1879 und seitdem über den Verkehr mit Sprengstoffen von den Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe, den Regierungs-Präsidenten, Bezirks-Regierungen und Landdrosteien erlassenen Polizei-Verordnungen unwirksam werden.

Der Minister des Innern.
J. V. Braunbehrens.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A. v. Wendt.

Oels, den 18. November 1893.

Auf die vorstehende, auch im Regierungs-Amtsblatt Stück 45, Seite 522ff zum Abdruck gelangte Polizei-Verordnung der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe mache ich die Ortspolizeibehörden und die betheiligten Gewerbetreibenden hierdurch noch besonders aufmerksam.

Nr. 434. Oels, den 18. November 1893.

Die mit der Vertheilung der in Breslau erscheinenden „Eisenbahnzeitung" auf verschiedenen Bahnhöfen gegen Entgelt beauftragten Personen haben sich mehrfach nicht im Besitze des nach § 43, 1 der Reichs-Gewerbeordnung erforderlichen Legitimationsscheines befunden, obwohl dieser Vorschrift gemäß Personen, welche gewerbsmäßig Druckschriften und andere Schriften 2c. auf öffentlichen Wegen, Straßen oder anderen öffentlichen Plätzen — zu welchen auch Bahnhöfe zu rechnen sind — ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, der speciellen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde bedürfen und einen über diese Erlaubniß ausgestellten, auf ihren Namen lautenden Legitimationsschein bei sich führen müssen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, hierauf ihr Augenmerk zu richten und dafür zu sorgen, daß Zuwiderhandelnde zur Bestrafung gezogen werden.

Der Königliche Landrath.
von Kardorff.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zantoch, den 23. November 1893.

Auf den Jagdrevieren Zantoch und Postelwitz werden in der Zeit vom 1. Dezember cr. bis 1. April 94 Giftbrocken zur Vertilgung des Raubzeuges ausgelegt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Amtsvorsteher.
Sitzenstock.

Oels, den 21. November 1893.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem Knecht Gottlieb Gerlitz Stück Nr. 49, Seite 232 am 5. November 1993 diesseits erlassene Steckbrief ist erledigt.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 000. Oels, den 14. November 1893.

Bekanntmachung.

Die in Hundsfeld im Jahre 1894 abzuhaltenden Gerichtstage sind auf folgende Tage:

8. Januar,	9. April,	9. Juli,
5. Februar,	7. Mai,	17. September,
5. März,	4. Juni,	15. Oktober,

12. November und 10. Dezember

festgesetzt worden, und sollen dieselben in dem bisherigen Geschäftslokale, dem Wildtner'schen Gasthause in Hundsfeld abgehalten werden.

Königliches Amtsgericht.

Ohlau, den 21. November 1893.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Regiment beabsichtigt, in Zukunft nur noch **3jährig** Freiwillige anzunehmen. Die Meldung der betreffenden jungen Leute, welche im Besitze des landräthlichen Meldescheins sein müssen, kann täglich, mit Ausnahme der Sonntage, in den Vormittagsstunden und von 2—4 Uhr Nachmittags im Regimentsgeschäftszimmer hierselbst oder bei den einzelnen Eskadrons hier, sowie in Strehlen erfolgen.

Für das laufende Jahr sind Vacanzen nicht mehr vorhanden.

Königliches Husaren-Regiment von Schill (1. Schlesisches) Nr. 4.

---

2. Beilage zu Nr. 51 des Oelser Kreisblattes.

Die Finanzlage.

Der Etat des Reichs für 1894/95 stellt sich in Ausgabe und Einnahme auf 1305 Millionen; er bleibt um nahezu 28 Millionen hinter dem Etat des laufenden Jahres zurück, weil weniger außerordentliche Ausgaben zu bestreiten sind, im übrigen bei der Aufstellung auch große Sparsamkeit obgewaltet hat. Es ist schwer, die Beurtheilung der Finanzlage des Reichs von derjenigen der Einzelstaaten zu trennen, weil beide untrennbar verbunden sind durch die Ueberweisungen des Reichs an die Einzelstaaten, sowie durch die Matricularbeiträge dieser an das Reich. Auf diese Weise werden beide Faktoren von einander beeinflußt. Scheidet man jedoch diejenigen Finanzquellen aus, auf denen jene Verbindung beruht, so ergiebt sich nach dem Etat für 1894/95, daß das Reich, abgesehen von der Zuckersteuer (die 4 Millionen Mark mehr bringen soll) und von der Post- und Telegraphen-Verwaltung (deren Ueberschuß nach dem Voranschlag wieder einen Zuwachs von 3½ Millionen Mark aufweisen soll) nur wenig ergiebige Quellen zur Deckung des eigenen Bedürfnisses hat. Salzsteuer, Branntweinmaterialsteuer, Brausteuer, Spielkartenstempel, Wechselstempelsteuer, statistische Gebühr, Reichsdruckerei, Bankwesen, Einnahmen aus Festungsterrains bringen nach dem Voranschlag nur etwa 2⅓ Millionen Mark mehr als in dem laufenden Jahre; es ist dies — von dem letzteren Posten abgesehen — im Wesentlichen durch den natürlichen Zuwachs der Bevölkerung verursacht. Aber der insgesammt gegen 10 Millionen Mark betragenden Mehreinnahme stehen Einbußen bei dem Ueberschuß der Eisenbahnverwaltung, bei anderen Verwaltungseinnahmen wie auch ein geringerer Ueberschuß aus früheren Jahren, zusammen Mindereinnahmen von 4⅓ Millionen Mark gegenüber, so daß insgesammt nur auf eine Mehreinnahme von etwa 5½ Millionen Mark zu rechnen ist. Diese reicht indeß in keiner Weise aus, um die Mehrbedürfnisse, die auf 45 Millionen Mark veranschlagt sind — hier fallen insbesondere etwa 30 Millionen Mark für das Heer, über 5 Millionen Mark für die Verzinsung der Reichsschuld, über 3 Millionen Mark für die Marine, gegen 3½ Millionen Mark für den Pensionsfonds, 1⅓ Millionen Mark für die Invaliditäts- und Altersversicherung in Betracht — zu decken. So betrachtet, würde sich eine wenig günstige Finanzlage ergeben.

Aber man weiß, daß die Zölle und die Tabaksteuer (soweit sie über 130 Millionen Mark betragen), sowie die Branntweinverbrauchsabgabe und die Reichsstempelabgaben nicht dem Reich verbleiben — aus diesen Einnahmen würden die Mehrbedürfnisse hinreichend gedeckt werden können —, sondern den Bundesstaaten gehören, die ihrerseits verpflichtet sind, die Bedürfnisse des Reichs durch Matricularbeiträge zu decken. In dem laufenden Etat muß nun das Mehrbedürfniß von 45 Millionen Mark, für welches, wie wir gesehen haben, nur 5½ Millionen Mark aus den eigenen Mitteln des Reichs vorhanden sind, im Betrage von 39½ Millionen Mark durch Erhöhung der Matricularbeiträge gedeckt werden.

Nun fragte es sich, was die Bundesstaaten an Ueberweisungen erhalten sollen. Die Ueberweisungen erhöhen sich für das kommende Jahr nach dem Voranschlag von rund 349 Millionen Mark auf 355 Millionen Mark, also um rund 6 Millionen Mark. Die Zölle sollen ein Mehr von 8½ Millionen Mark ergeben, wogegen die Stempelabgaben um 2½ Millionen Mark hinter dem Vorjahre zurückbleiben; Tabaksteuer und Branntweinverbrauchs-Abgaben gaben ziemlich unbedeutende Mehrerträge. Kurz die Ueberweisungssumme nimmt nur um die gedachte Summe (etwas über 6 Millionen Mark) zu, während die Matricularbeiträge, wie erwähnt, um 39½ Millionen Mark erhöht werden müssen. Es ergiebt sich also eine erhebliche Verschlechterung der Finanzen der Einzelstaaten im Vergleich zum Vorjahre. Thatsächlich stellt sich das Verhältniß der Ueberweisungssumme zu den Matricularbeiträgen im kommenden Jahre nach dem Voranschlag so, daß das Reich 355 Millionen Mark zahlt und dafür von den Einzelstaaten 419½ Millionen Mark fordert. Die Einzelstaaten müssen also 64,5 Millionen Mark mehr zahlen als sie erhalten.

Hiermit springt die Nothwendigkeit der geplanten Steuergesetze und der Finanzreform in die Augen. Das Reich soll und muß nicht nur den Ueberweisungsbetrag auf die gleiche Höhe wie die Matricularbeiträge bringen, also um etwa 64 Millionen Mark erhöhen, sondern auch den Einzelstaaten für längere Zeit eine jährliche Rente von 40 Millionen Mark, um welche die Matricularbeiträge stets hinter den Ueberweisungen zurückbleiben sollen, sichern, kurz es hat nöthig, 104 Millionen Mark, rund 100 Millionen neu aufzubringen. Die Nothwendigkeit der Vermehrung der Reichseinnahmen um diese Summe ist hiernach so einleuchtend, daß sie von Niemanden in Abrede gestellt werden kann. Kommen überdies die anderweit beabsichtigten Regelungen des Finanzverhältnisses zwischen Reich und Einzelstaaten hinzu, dann wird den Uebelständen, an denen bisher die Finanzordnung litt, vorgebeugt, und die beiderseitige Finanzlage dürfte sich alsdann in erfreulicher Weise klären und bessern.

Ueber die neuen Handelsverträge

wird der Reichstag am 23. November verhandeln. Ziemlich allgemein wird angenommen, daß sie zunächst an eine Commission verwiesen und noch vor Weihnachten von der Mehrheit des Reichstags gutgeheißen werden.

Ein nationalliberales Blatt führte kürzlich aus: Die Ermäßigung des Getreidezolles von 50 auf 35 Mark für die Tonne sei eine durch die Verträge mit Oesterreich ꝛc. vollendete Thatsache; einerlei, ob wir sie auch anderen Ländern gegen ausreichende Gegenzugeständnisse gewährten — die für Deutschland erforderliche Menge ausländischen Getreides gehe schon jetzt und gehe fortan zu dem Zollsatze von 3,50 Mark, gleichviel woher, in Deutschland ein. „Wir haben also den Preis für die Erleichterungen, welche unserer Industrie und unserem Handel dagegen, sei es durch wirkliche Zollherabsetzungen des Auslandes, sei es durch Verhütung von Benachtheiligungen, zu Theil werden sollen, thatsächlich schon entrichtet.“ Gegen diesen Gedankengang wird sich wenig einwenden lassen. Das Reich hat sich gegen den Zustand der Verwirrung und Unsicherheit, der mit dem Ende aller Handelsverträge am 1. Februar 1892 für die zollpolitischen Verhältnisse drohte, dadurch gesichert, daß es mit einer Reihe von Staaten Zugeständnisse gegen Zugeständnisse austauschte und auf 12 Jahre festlegte. Dadurch wurde die dem Waarenverkehr so nothwendige Stetigkeit in den Zöllen herbeigeführt. Die handelspolitisch geeinigten Staaten bilden ein so großes Wirthschaftsgebiet, daß sie sich unter einander mit den für jeden Einzelnen nothwendigen Waaren hinreichend versorgen können. Ob noch weitere Staaten hinzutreten und insbesondere den

deutschen Vertragszoll auf Getreide, wie Rumänien, genießen sollen, ist für die Preisbildung, namentlich des Getreides, ziemlich gleichgültig. Die Getreidemengen, die wir zur Deckung unseres Bedarfs brauchen, werden zu dem Weltmarktspreis plus 35 Mark Zoll eingeführt, einerlei ob noch ein Land mehr den Vertragszoll genießt oder nicht.

Hiernach ist aber auch jede Erleichterung, die dem deutschen Ausfuhrhandel durch neue Handelsverträge auf der Basis der bereits geltenden (mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien, der Schweiz, Nordamerika 2c.) gewährt werden, als reiner Gewinn zu betrachten. Dieser Gesichtspunkt muß selbst denjenigen, der die bestehenden, nun einmal für 12 Jahre geltenden Handelsverträge für mehr nachtheilig als vortheilhaft für Deutschland hält, dahin führen, für die neuen Handelsverträge zu stimmen, die den deutschen Vertragstarif bis auf wenige belanglose Ausnahmen im spanischen Vertrage (für Kork, Saffran, Südfrüchte) unberührt lassen, aber eine Reihe für die deutsche Produktion nützlicher Zollermäßigungen fremder Staaten enthalten.

Auch die Kreuzzeitung meint, daß die Mehrheit des Reichstags „die Consequenzen ziehen müsse" und daß es ihr schwer sein werde, die Erwägung abzuweisen, daß eine Ablehnung der Landwirthschaft nichts nützen, der Industrie aber viel schaden würde." Nenne man das immerhin „Opportunitätspolitik"; in solchen wirthschaftlichen Fragen erscheint die Entscheidung nach der Nützlichkeit nicht nur zulässig, sondern allein angemessen.

*** Reicher in Inhalt und Ausstattung als je zuvor tritt Trowitzsch's Hauskalender für die Provinzen Schlesien und Posen (Verlag von Trowitzsch und Sohn in Berlin) in seinem neuen Jahrgang vor seine zahlreichen Leser. Wir begrüßen in ihm einen der bewährtesten Hausfreunde, reich an allen guten und nützlichen Rathschlägen, reich an guter, fesselnder Unterhaltung und ebenso reich an frischem, gesunden Humor. Nicht nur, daß der Kalender mit 23 Original-Bildern geschmückt ist; für den billigen Preis von 50 Pf. erhält der Käufer noch eine Gratisbeilage mit 30 Holzschnitten und einen zweifarbigen Wandkalender zu. Liebevolle Erinnerungen aus dem Alltagsleben unseres Heldenkaisers fesseln zuvörderst in seinem Inhalte. Flott tritt ferner Karl Tanera's Kriegserzählung aus 1870 vor uns, lebenswahr und heiter Bärenfeld's Roman „Lebensfäden", der uns die Schicksale eines armen Berliner Mädchens und ihrer braven Pflegemutter entrollt. Frdr. Pajeken schildert ein Abenteuer in den amerikanischen Bergen. Reizende Anekdoten enthält er in Ueberfülle. Die Jahrmärkte sind sowohl nach den Orten als auch nach den Tagen geordnet, ein Vorzug, den nur Trowitzsch's Kalender besitzen. Unter der reichen Fülle sonstiger Notizen gefällt uns besonders der Rathgeber bei Unglücksfällen.

Muster franco!

Für 80 Pfennig Stoff zu einer eleganten Weste **mit Seide** durchwirkt.

Für 1 Mk. 80 Pf. 1 Meter 20 cm. **Buckskin,** melirt u. gestreift zu einem Beinkleid.

Für 4 Mark 50 Pfg 2 Meter **Excelsior-Diagonal** zu einem modernen Paletot.

Für 6 Mark 6 Meter **englisch Leder** zu einem vollkommenen Anzug. (Kräftige Qualität.)

Franco erhält Jedermann auf Verlangen **die neuesten Muster** von Tuch, Buckskin, Kammgarn, Cheviots, Paletotstoffen und Damentuchen!

Tuchausstellung Augsburg Wimpfheimer & Co.

Ueberraschend schöne und grosse Auswahl. **Wirklich billige Preise.** ◆ Vortheilhaft ◆ für Jeden sich die Muster kommen zu lassen, zumal hierdurch keinerlei Verpflichtung zum Kaufen entsteht.

Hochfeine Fantasie-Cheviots von 4 bis 18 Mk. — Prima Kammgarn für Anzüge und Paletots. — Livrée-, Feuerwehr-, Billard-, Forst- u. schwrz. Tuche. — Wasserd. Stoffe per Meter Mk. 4.

5 Meter **Damentuch** in allen Farb. zu ein. Kleide 6 M. — Doppbr. reinwschwrz. Cachemire von M. 1.30 an. — Damenloden, Fantasie-Damen-Kleiderstoffe, Loulé, Croisée.

Für 13 Mark 50 Pfg. 3 Meter sehr modernen **Lord-Cheviot** zu ein. Promenade-Anzug, carrirt, gestreift und Pfeffer u. Salz.

Für 19 Mark 50 Pfg. 3 Meter hochfeinen **Kammgarn** zu einem gediegenen Salon-Anzug.

Schwerer Loden, doppelbr. das Meter 1 Mk. 80 Pf.

Damen-Regenmantelstoffe von Mark 1.50 an.

Für 3 Mark 1 Meter 15 cm. Imitations-Kammgarn zu einem Beinkleid, neuest. Dessins.

Für 7 Mk 50 Pf. 3 Meter marineblauen **Cheviot** zu einem elegant., dauerhaften Anzug.

Aufträge von 5 Mark an franco!

Der Ziehungstermin der Lotterie zum Besten des Hirschberger Frauenheims in Schlesien

ist vom 4. Dezember d. J. auf den **11. April** n. J. verlegt worden. — **Loose à 50 Pf.** sind zu haben in der Expedition der „Lokomotive an der Oder".

Rechnungsformulare empfiehlt **A. Ludwig's** Buchdruckerei.

Kirchliche Nachrichten.

Am Todtenfest.

Gottesdienste in der evang. Schloßkirche zu Oels:

*) Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

*) Nachmittagsgottesdienst 1½ Uhr: Herr Subdiakonus Schmidt.

*) Abendgottesdienst 5 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.

Beichte 8½ Uhr: Herr Diakonus Bone.

In der Propstkirche:

Vormittags 11 Uhr Militärgottesdienst: Herr Superintendent Ueberschär.

Wochengottesdienst:

Donnerstag, den 30. November, Vormittags 8½ Uhr: Herr Subdiakonus Schmidt.

Amtswoche: Herr Diakonus Bone.

*) Collekte für die Wittwen und Waisen schlesischer Geistlichen.

Auf hoher Burg.

Marsch von Kappeler.

Clavier, zweihändig, 1,20 Mark.

Dieser schneidige, flotte Marsch wird von allen Militär-Kapellen mit grösstem Erfolge gespielt. Gegen Einsendung des Betrages franko von **C. Becher,** Musikhandlung, Breslau. **(Gegr. 1843.)**

Lehr-Verträge empfiehlt **A. Ludwig's** Buchdruckerei.

Marktpreis der Stadt Oels

vom 18. November 1893.
(für 100 Kilogramm)

Weizen, weiß, . . .	14	10	13	80	13	60
„ gelb, . . .	14	—	13	70	13	50
Roggen	12	60	12	30	12	—
Gerste	14	—	13	—	12	—
Hafer	16	—	15	50	15	20
Erbsen	16	—	15	—	14	—
Kartoffeln (75 Kilogr.)	—	—	—	—	—	—
Heu	4	—	3	80	3	60
Stroh	27	—	26	50	26	—